

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 BK 17/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Hamburg 60, Bramfelder Straße 140,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 1991 durch den Präsidenten Prof. Dr. R e i t e r, die Richterin Dr. W o l f f und den Richter K u m m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe detailliert bezeichnet werden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Wird die Beschwerde - wie hier - darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und darzulegen, daß die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtsfrage klärungsfähig, dh rechtserheblich ist, so daß hierzu - im Falle der Zulassung der Revision - eine Revisionsentscheidung zu erwarten wäre (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39).

Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, daß beide Vorinstanzen die Frage der medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme der Mutter in die stationäre Behandlung ihres Kleinkindes allein von der Entscheidung des Krankenhausarztes abhängig gemacht hätten, dieser aber in einem offensichtlichen Konflikt zwischen Patient und Klinikverwaltung stehe. Der gehörte Prof. Dr. St. habe in seiner Eigenschaft als leitender Arzt der Städtischen Kinderklinik G. diesen Konflikt zugunsten seines Hauses aufgelöst, ohne die eigentlich entscheidende Frage, ob die Mitaufnahme der Mutter (Klägerin) aus psychologischen Gründen medizinisch notwendig gewesen sei, klar und eindeutig zu beantworten. Bleibe diese äußerst wichtige Entscheidung allein in den Händen des Krankenhausarztes, so stehe zu befürchten, daß die Interessen der Betroffenen keine ausreichende Berücksichtigung fänden.

Der Senat läßt offen, ob damit überhaupt eine "Rechtsfrage" bezeichnet ist oder ob der Kläger nur rügen will, das Landessozialgericht (LSG) habe sich mit den Äußerungen des Prof. Dr. St. nicht begnügen dürfen, sondern sich gedrängt sehen müssen, eine weitere Beweiserhebung durchzuführen. Auch wenn der Senat davon ausgeht, der Kläger habe die Frage als rechtsgrundsätzlich bezeichnen wollen, ob über die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson in die stationäre Behandlung eines Kleinkindes nur der die stationäre Behandlung durchführende Arzt entscheiden könne, fehlt es an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsfähigkeit dieser Frage. Das LSG hat über die genannte Frage nicht entschieden; insbesondere hat es nicht etwa eine weitere Beweiserhebung bei einem anderen ärztlichen Gutachter mit der Begründung abgelehnt, über die medizinische Notwendigkeit der Aufnahme einer Begleitperson könne allein der behandelnde Krankenhausarzt befinden. Das LSG hat vielmehr auf die Rüge des Klägers, Prof. Dr. St. habe in seinen früheren Stellungnahmen bestimmte Fragen nicht



beantwortet, im Einvernehmen mit der Klägerseite diesen Arzt nochmals gehört und dann auf dessen Äußerung vom 29. Juli 1990 seine Entscheidung gestützt, ohne über einen weitergehenden Beweisantrag entscheiden zu müssen. Bei dieser Sach- und Rechtslage hätte es eingehender Darlegungen bedurft, warum das Revisionsgericht bei einer Zulassung der Revision gleichwohl über die für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage zu entscheiden hätte.

Auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG hätte die Beschwerde mit Erfolg nur gestützt werden können, wenn der Kläger einen Beweisantrag hätte bezeichnen können, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Da ein solcher Beweisantrag offensichtlich nicht gestellt, jedenfalls in der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten worden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64), kann die Zulassung der Revision nicht auf dem "Umweg" über die geltend gemachte Rechtsgrundsätzlichkeit einer die Beweiserhebung betreffenden Frage erreicht werden.

Nach allem war die Beschwerde des Klägers mangels ausreichender Darlegung eines Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)